

BGer 9C 489/2017 vom 5. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_489_2017

FR: TF 9C 489/2017 du 5 mars 2018

IT: TF 9C 489/2017 del 5 marzo 2018

Regeste

Ergänzungsleistung zur AHV/IV (Gebäudeunterhaltskosten bei Wohnrecht) |
Ergänzungsleistung

Erwägungen

E. 1

Mit einer Ausnahme sind letztinstanzlich die EL-Berechnungsfaktoren unter den Verfahrensbeteiligten unbestritten (anerkannte Ausgaben: Lebensbedarf Fr. 19'290.-, Krankenkassenprämie Fr. 5'280.-, Mietwert Fr. 9'620.-, Nebenkosten Fr. 1'680.-; anrechenbare Einnahmen: Altersrente Fr. 20'880.-, Wohnrecht Fr. 9'620.-). Streitig ist nunmehr einzig, ob auch die Gebäudeunterhaltskosten als Ausgaben zu berücksichtigen sind.

E. 2

Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse werden (zusammen) bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft als Ausgaben anerkannt, wobei für die Gebäudeunterhaltskosten der für die direkte kantonale Steuer im Wohnsitzkanton anwendbare Pauschalabzug gilt (Art. 10 Abs. 3 lit. b ELG [SR 831.30] in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 ELV [SR 831.301]; BGE 138 V 17 E. 4.2.1 S. 20). Im Urteil 9C_822/2009 vom 7. Mai 2010 E. 3.4 (in: SVR 2011 EL Nr. 2 S. 5) stützte sich das Bundesgericht im Falle einer Nutzniessungsberechtigten auf die hievorigen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen. Entgegen der - nicht näher erläuterten - Auffassung der Vorinstanz sind keine Gründe dafür ersichtlich, weshalb beim Inhaber oder der Inhaberin eines Wohnrechts hinsichtlich des Abzugs der Gebäudeunterhaltskosten anders zu verfahren wäre (vgl. Urteil P 80/99 vom 16. Februar 2001 E. 3b/bb). Sowohl bei der Nutzniessung als auch beim (ausschliesslichen) Wohnrecht ist gesetzlich vorgesehen, dass der Berechtigte die Lasten des gewöhnlichen Unterhalts trägt (Art. 765 Abs. 1 und Art. 778 Abs. 1 ZGB). Weil die letztzitierte Vorschrift dispositiver Natur ist (Amédéo Wermelinger, in: Commentaire romand, Code civil, Bd. II, 2016, N. 5 zu Art. 778 ZGB), bleibt in jedem Fall die konkrete Ausgestaltung des Wohnrechts zu prüfen. Nur wenn die berechtigte Person tatsächlich für die Gebäudeunterhaltskosten aufzukommen hat, rechtfertigt sich der (Pauschal-) Abzug nach Art. 16 ELV (vgl. Jöhl/Usinger-Egger, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Soziale Sicherheit, SBVR Bd. XIV, 3. Aufl. 2016, S. 1786 Rz. 103 Fn. 411).

E. 3

Laut Abtretungs- und Erbvertrag vom 11. Dezember 2001 tragen die beiden Wohnberechtigten (damals noch die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann) die Nebenkosten (Strom, Wasser etc.) sowie die Lasten des gewöhnlichen Unterhalts. Einer Berücksichtigung der Pauschale für die Gebäudeunterhaltskosten in Höhe von Fr. 1'924.-,

d.h. 20 % des Bruttoertrages der Liegenschaft von Fr. 9'620.- (vgl. E. 1 hievor), steht nach dem Gesagten nichts im Wege (Art. 36 Abs. 2 des Steuergesetzes des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 [StG/BE; BGS 661.11] in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 lit. b der Verordnung über die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken vom 12. November 1980 [VUBV; BGS 661.312.51]). Den anerkannten Ausgaben von nunmehr Fr. 37'794.- (Fr. 19'290.- + Fr. 5'280.- + Fr. 9'620.- + Fr. 1'680.- + Fr. 1'924.-) stehen anrechenbare Einnahmen von Fr. 30'500.- (Fr. 20'880.- + Fr. 9'620.-) gegenüber. Der Ausgabenüberschuss von Fr. 7'294.- führt zur jährlichen Ergänzungsleistung vom selben Umfang. Die Beschwerdeführerin hat somit ab 1. Juni 2016 Anspruch auf eine Ergänzungsleistung von Fr. 608.- pro Monat.

E. 4

Ausgangsgemäss trägt die Ausgleichskasse die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG); überdies hat sie der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu entrichten (Art. 68 Abs. 2 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Bundesgericht ist demzufolge gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.